

Dienstreisen - Kfz-Schäden

Unfälle mit privaten Kraftfahrzeugen

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, besteht zugunsten der Bediensteten des Freistaates Bayern als Versicherte ein **Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)** im Sinne einer Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung. Der Vertrag gewährt den Bediensteten nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH den Schaden über das Werkstattnetz der Innovation Group reparieren zu lassen.

- [Bekanntmachungstext DFFV](#)
- [Merkblatt DFFV](#)
- [Erläuternde Hinweise zur DFFV](#)
- [Formular für die Schadenanzeige DFFV/RVV](#)
- [Informationen zum Werkstattnetz der innovation group](#)

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, bietet **ergänzend zur DFFV** eine **Rabattverlustversicherung (RVV)** nach Maßgabe der zwischen dem Freistaat Bayern und der Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, abgeschlossenen **Rahmenvereinbarung** über eine Rabattverlustversicherung an. Versichert ist der Vermögensschaden, der entsteht, wenn wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Der **Jahresbeitrag** beläuft sich derzeit auf EUR 16,48 (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer).

Die Rabattverlustversicherung ist nach **eigener Einschätzung des Bediensteten privat abschließbar**.

- [Rahmenvereinbarung zur RVV](#)
- [Merkblatt RVV](#)
- [Deckungsauftrag RVV \(Antragsformular\)](#)
- [Formular für die Schadenanzeige DFFV/RVV](#)

Unfälle mit Dienstfahrzeugen

Zuständig für die Abwicklung von Verkehrsunfällen ist grundsätzlich das Landesamt für Finanzen und für das sog. konzentrierte Verfahren speziell die Dienststelle Augsburg. Hierzu sowie zu weiteren Fragen bzgl. Verkehrsunfällen mit staatlichen Fahrzeugen, z. B. der Selbstversicherung des Freistaates Bayern und einem evtl. Rückgriff beim Fahrer, hat das Landesamt für Finanzen [verschiedene Informationen und Formulare](#) zusammengestellt.

2030.8-F

**Sachschadenersatz
Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 14. Dezember 2009**

Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 – 50634/09

1. Europaweite Ausschreibung, Neuabschluss der Verträge

Der bisher bestehende Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung - DFFV (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2009, FMBI S. 163) sowie die damit verbundene Sonderbedingung Nr. 1 (sog. Rabattverlustversicherung) enden nach einer europaweiten Ausschreibung zum Ablauf des Jahres 2009. Den Zuschlag für einen neuen DFFV-Vertrag sowie einen Rahmenvertrag über eine Rabattverlustversicherung, die beide zum 1. Januar 2010 in Kraft treten, hat die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold, erhalten.

2. Versicherungsschutz aus der DFFV

Auch der neue Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) gewährt den Bediensteten unter den dort genannten Voraussetzungen Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden.

Ein Merkblatt zum Inhalt des neuen Vertrages wird anliegend (**Anlage 1**) bekanntgemacht.

3. Dokumente im Bayerischen Behördennetz, Schadenanzeige

Das genannte Merkblatt kann auch im Bayerischen Behördennetz (Adresse: <http://www.bybn.de>) unter „Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich“ abgerufen werden.

Jeder Schadenfall ist der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom Bediensteten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens anzuzeigen. Das Schadenmeldeformular ist im Bayerischen Behördennetz unter der oben genannten Adresse zum Ausdruck bereitgestellt.

4. Rabattverlustversicherung (RVV)

Der Versicherungsschutz nach Nr. 2 umfasst nicht den infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintretenden Vermögensschaden. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil des Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich.

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, bietet ergänzend zur DFFV eine Rabattverlustversicherung (RVV) nach Maßgabe der anliegenden Rahmenvereinbarung über eine Rabattverlustversicherung (**Anlage 2**) an, die hiermit ebenfalls bekanntgemacht wird.

Die RVV ist nach eigener Entscheidung der Beschäftigten privat abschließbar. Versichert ist der Vermögensschaden, der entsteht, wenn wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Dokumente zur Rabattverlustversicherung können im Bayerischen Behördennetz (Adresse: <http://www.bybn.de>) unter „Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich“ abgerufen werden.

Mit der Bekanntmachung des Rahmenvertrages über eine Rabattverlustversicherung wird keine Empfehlung ausgesprochen, das Angebot der Basler Securitas

Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, an Stelle möglicherweise bestehender vergleichbarer Angebote anderer Versicherungsunternehmen anzunehmen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFV) vom 19. Mai 2009 (FMBI S. 163) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung des Freistaats Bayern

1. Gegenstand des Vertrages, Versicherte

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, – Versicherer – gewährt den Bediensteten des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter – Versicherte – Versicherungsschutz im Rahmen einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind, mit Ausnahme der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen.

Versicherungsnehmer ist der Freistaat Bayern.

2. Versichertes Risiko

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist der Ersatzanspruch von Bediensteten gegenüber dem Freistaat Bayern für Sachschäden am nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Kraftfahrzeug aus Unfällen während Dienstfahrten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamten-gesetz – VV-BeamtenR. Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts (=Dienstreise und -gang) vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

Es besteht kein Versicherungsschutz bei Benutzung von Mietwagen, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens oder wenn der erstattungsfähige Betrag 75 € nicht übersteigt.

3. Vertragsgrundlagen

Es finden im Rahmen der Schadenregulierung die für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 09.07.2008 Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von den AKB besteht eine Leistungspflicht des Versicherers gegenüber den Versicherten, soweit der Freistaat Bayern nach den VV-BeamtR zu Art. 98 BayBG gegenüber seinen Bediensteten zum Sachschadenersatz verpflichtet ist. Soweit danach eine Schadenersatzpflicht des Freistaats Bayern gegenüber seinen Bediensteten nicht besteht, ist auch der Versicherer gegenüber den Versicherten leistungsfrei.

4. Leistungsumfang

Abweichend von den AKB sind alle Teile mitversichert, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Versichert ist auch ein bei einer Dienstreise durch ein äußeres Ereignis am Kraftfahrzeug verursachter Sachschaden (sog. Betriebsschaden), wenn dieser von einem aus dienstlicher Veranlassung mitgeführten Anhänger mit starrer Verbindung zum Kraftfahrzeug verursacht wurde (sog. Gespannschaden) oder von den üblicherweise zu befahrenden unbefestigten Wegen im Forst- und Landwirtschaftsbereich ausgegangen ist und auf befestigten Straßen nicht als Betriebsschaden angesehen würde. Ebenfalls versichert ist ein Schaden, der am geparkten Fahrzeug während der Dienstzeit verursacht worden ist, sofern nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust erfolgt keine Neupreisentschädigung.

5. Ausschlussfrist, Verhalten im Schadenfall

Versicherte Personen machen ihre Ansprüche gegenüber der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH selbstständig geltend. Die Schadenabwicklung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versicherten und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz müssen von den Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt eine entsprechende Antragstellung bei dem Dienstvorgesetzten des Bediensteten, welcher den Antrag unverzüglich an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH weiterleitet. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

Jeder Schadenfall ist der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung, eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstigen Beweismitteln sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens anzuzeigen.

Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH kann von dem Recht Gebrauch machen, die Entschädigung erst nach vollständiger Erfüllung der Pflichten nach Abs. 3 und 4 zu leisten.

6. Subsidiarität

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen, ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

7. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Geschäfts- oder Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen

gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

8. Schadenbearbeitung

Schadensanzeigen sind unter Angabe der Versicherungsnummer 80.007.832 an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold zu senden.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH hat für telefonische Anfragen eine Hotline eingerichtet:

- für allgemeine Fragen zum Versicherungsschutz die Telefonnummer **089/74 11 54 350**,
- für Fragen zu Schadenfällen die Telefonnummer **089/74 11 54 65**.

Unter folgenden Stichworten finden Sie Hinweise zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)

Stichwortverzeichnis:

- Bei welchen Fahrten besteht Versicherungsschutz, Nr. 1
- Wer ist in der DFFV versichert, Nr. 2
- Auf Grund welcher Vorschrift wird Ersatz geleistet, Nr. 3
- Wann wird kein Ersatz geleistet, Nr. 4
- Welcher Schaden wird ersetzt, Nr. 5
- In welcher Höhe wird Sachschadenersatz geleistet, Nr. 6
- Wann ist ein Fahrzeugschaden zu melden, Nr. 7
- Wer hat den Schaden zu melden, Nr. 8
- Was ist mit der Schadenmeldung mit vorzulegen, Nr. 9
- Welche Versicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, Nr. 10
- Wer ist für die Schadenregulierung zuständig, Nr. 11
- Wie lautet die Versicherungsnummer, Nr. 11

1. Bei welchen Fahrten besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts (=Dienstreise und -gang) vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug des Bediensteten, eines Familienangehörigen oder einer anderen mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG und Anlage 1 Nr. 2 der FMBek vom 14. Dezember 2009, FMBl S. 2).

2. Wer ist in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung versichert?

Bei vorstehend genannten Fahrten ist das Kraftfahrzeug der Bediensteten des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter und der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern versichert, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Anlage 1 Nr. 1 der FMBek vom 14. Dezember 2009, FMBl S. 2). Vom Versicherungsschutz

ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind.

3. Auf Grund welcher Vorschrift wird Ersatz geleistet?

Im Rahmen der Schadenregulierung finden die für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ in der Fassung der Bekanntgabe vom 09. Juli 2008 Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von den AKB besteht eine Leistungspflicht des Versicherers gegenüber den Versicherten, soweit der Freistaat Bayern nach den VV-Beamtr zu Art. 98 BayBG gegenüber seinen Bediensteten zum Sachschadenersatz verpflichtet ist. Soweit danach eine Schadenersatzpflicht des Freistaats Bayern gegenüber seinen Bediensteten nicht besteht, ist auch der Versicherer gegenüber den Versicherten leistungsfrei.

4. Wann wird kein Ersatz geleistet?

Kein Versicherungsschutz besteht z. B.

- bei Schäden, die nicht durch ein plötzliches Unfallereignis, das von außen eingewirkt hat, eingetreten sind, wie z. B. Brems-, Betriebs- und Bruchschäden,
- bei der Benutzung von Mietwagen,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens oder
- wenn der erstattungsfähige Betrag 75 € nicht übersteigt.

5. Welcher Fahrzeugschaden wird ersetzt?

Abweichend von den AKB sind alle Teile mitversichert, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Reifenschäden sind nur versichert, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Ersatz wird auch für einen bei einer Dienstfahrt durch ein äußeres Ereignis am Kraftfahrzeug verursachten Sachschaden (sog. Betriebsschaden) geleistet, wenn dieser von einem aus dienstlicher Veranlassung mitgeführten Anhänger mit starrer Verbindung zum Kraftfahrzeug verursacht wurde (sog. Gespannschaden) oder von den üblicherweise zu befahrenden unbefestigten Wegen im Forst- und Landwirtschaftsbereich ausgegangen ist und auf befestigten Straßen nicht als Betriebsschaden angesehen würde. Ebenfalls versichert ist ein Schaden, der am geparkten Fahrzeug während der Dienstzeit verursacht worden ist, sofern nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.

6. In welcher Höhe wird der Sachschaden erstattet?

Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und notwendigen Reparaturkosten. Eine bestehende Wertminderung durch Verwendung und Abnutzung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Eine fiktive Abrechnung ohne Reparaturnachweis ist grundsätzlich möglich. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH wird in diesem Fall prüfen, ob die Vorlage eines Kostenvoranschlages mit einem Bild des Schadens ausreichend ist oder ob von der Versicherung ein Kaskogutachten in Auftrag gegeben wird.

Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich (wirtschaftlicher Totalschaden), wird Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes des Fahrzeugs nach dem Unfall geleistet (vgl. Abschnitt 13 Nr. 2.6 VV-Beamtr). Dies gilt auch bei einem Verlust des Fahrzeugs.

Vermögensschäden wie z.B. Höherstufung in der Haftpflichtversicherung oder merkantiler Minderwert des Fahrzeugs nach einem Unfall werden nicht ersetzt.

7. Wann muss ich einen Fahrzeugschaden melden?

Ein Antrag auf Gewährung von Sachschadenersatz muss von dem Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt eine entsprechende Antragstellung bei dem Dienstvorgesetzten des Bediensteten, welcher den Antrag unverzüglich an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH weiterleitet. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

8. Wer hat den Schaden zu melden?

Versicherte Personen (vgl. Nr. 2) machen ihre Ansprüche gegenüber der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH selbstständig geltend. Die Schadenabwicklung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versicherten und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

9. Was ist im Schadenfall vorzulegen?

Jeder Schadenfall ist der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung, eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstigen Beweismitteln sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens anzuzeigen.

Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH kann von dem Recht Gebrauch machen, die Entschädigung erst nach vollständiger Erfüllung vorstehend genannter Pflichten zu leisten.

10. Welche Versicherung ist in Anspruch zu nehmen?

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl.

Selbstbeteiligung in der Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt ausschließlich die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

11. Wer ist zuständig für die Schadenregulierung?

- **Schadensanzeigen** senden Sie unter Angabe der **Versicherungsnummer 80.007.832** an **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold.**

- **Informationen** erteilen:

- Bei Fragen zum **Versicherungsvertrag** oder zum **Versicherungsschutz**

Hotline 089/74 11 54 350 oder

Frau Anke Remberg, Telefon: 0 52 31/603-6145, Telefax. 0 52 31/603-606145

E-Mail: anke.remberg@ecclesia.de oder

Herr Sascha Kluge, Telefon: 0 52 31/603-267, Telefax. 0 52 31/603-60267

E-Mail: sascha.kluge@ecclesia.de.

- Bei Fragen in **Schadenangelegenheiten** erreichen Sie über die

Hotline 089/74 11 54 65

Frau Isabel Ehlenbröcker, Telefax: 05231/603-606240,

E-Mail: isabel.ehlenbroecker@ecclesia.de oder

Herrn Markus Brinkmann, Telefax: 05231/603-60357,

E-Mail: markus.brinkmann@ecclesia.de

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde einheitlich die männliche Form des Bediensteten/Versicherten verwendet. Hiervon sind ohne Diskriminierung auch die weiblichen Bediensteten des Freistaates Bayern umfasst.

Schadenanzeige

ECCLESIA

Versicherungsdienst
GmbH

- Zur Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
 SFR-Rückstufungs-Versicherung

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Frau Altheide
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: +49 (0) 89 74115465
Telefax: +49 (0) 5231 603-60 6240
E-Mail: jennifer.altheide@ecclesia.de

Wünschen Sie die Reparatur durch ein bundesweites Werkstattnetz mit Service-Zusatz-Leistungen?

(Kontaktherstellung durch Ecclesia)

- ja nein

Versicherungsnehmer Freistaat Bayern, vertreten durch

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Telefon

Straße, Hausnummer
Odeonsplatz 4

Telefax

PLZ, Ort
80539 München

Versicherte Einrichtung

Schadentag Uhrzeit festgestellt am

Schadenort (Straße, Km-Stein, ggf. Ausland)

Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten

Fabrikmarke und Typ des Kfz

kW/Erstzulassung

Km-Stand insgesamt

Amtl. Kennzeichen

Fahrzeughalter

Telefon des Fahrzeughalters

Straße, Hausnummer des Fahrzeughalters

E-Mail-Adresse des Fahrzeughalters

PLZ, Ort des Fahrzeughalters

Telefax des Fahrzeughalters

Leasing (ggf. Freigabeerklärung des Leasinggebers einreichen)

- ja nein

War das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt mit einem Anhänger verbunden?

Wenn ja, Kennzeichen: _____

Wichtig!

Der Versicherer zahlt nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Eine Reparatur ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Die Kosten von eigenmächtig beauftragten Sachverständigen sind nicht erstattungsfähig!

Schaden und Schadenhergang

Am Fahrzeug eingetretene Schäden

Voraussichtliche Reparaturkosten

Wo kann das Fahrzeug durch einen Sachverständigen besichtigt werden? (Anschrift, Telefon)

Hat das Fahrzeug reparierte/unreparierte Vorschäden?

- nein
 ja, welche: _____

Zweck bzw. Anlass der Dienst- oder Auftragsfahrt

Der/Die Fahrer/-in ist tätig

- Bedienstete/-r des Freistaates Bayern
 Ehrenamtliche/-r Richter/-in
 Staatlich Bedienstete/-r eines Landratsamtes

Haben Sie den Unfall allein verschuldet?

- ja nein

Oder wird beabsichtigt, auch Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Gegners geltend zu machen? **(Sofern von dritter Seite Schadenersatz erlangt werden kann, ist dieses vorrangig vorzunehmen.)**

- ja nein

Wurde der Schaden polizeilich aufgenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Welche Polizeidienststelle hat den Unfall aufgenommen? (Aktenzeichen)	
Wer wurde gebührenpflichtig verwahrt oder erhielt einen Bußgeldbescheid?			
Schilderung des Schadenhergangs: (ggf. Skizze und gesondertes Blatt verwenden.)			
Wer lenkte das eigene Fahrzeug zur Zeit des Unfalls? Name, Geburtstag		Anschrift	
Befand sich der/die Fahrer/-in des eigenen Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt im Besitz der behördlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis? <input type="checkbox"/> ja, Führerscheinklasse _____ <input type="checkbox"/> nein		Stand der/die Fahrer/-in unter Alkohol-, Medikamenten- oder Rauschmitteleinfluss? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wurde dem/der Fahrer/-in eine Blutprobe entnommen? <input type="checkbox"/> ja, Ergebnis _____ <input type="checkbox"/> nein		Wird dem/der Fahrer/-in Unfallflucht vorgeworfen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Versicherungsfragen			
Bei welcher Gesellschaft ist das eigene Fahrzeug haftpflichtversichert?		Anschrift und Versicherungsschein-Nr.	
Besteht eine Vollkasko-Versicherung? <input type="checkbox"/> ja, Selbstbeteiligung _____ € <input type="checkbox"/> nein		Besteht eine Teilkasko-Versicherung? <input type="checkbox"/> ja, Selbstbeteiligung _____ € <input type="checkbox"/> nein	
Wichtig! Ihre eigene Teilkasko-Versicherung ist vorrangig einzuschalten. Eine etwaig in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung wird erstattet. Bitte hierzu das Abrechnungsschreiben der eigenen Teilkasko-Versicherung beifügen. Beachten Sie bitte, dass reine Reifenschäden nicht mitversichert sind.			
Wurde die eigene Kasko-Versicherung in Anspruch genommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Wenn ja, wurde die Meldung zurückgezogen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Welchen Betrag haben Sie ggf. schon erhalten? _____ €	
Kann der Fahrzeughalter die Mehrwertsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs absetzen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bankverbindung (bitte stets angeben)			
Die Zahlung soll durch die Ecclesia Gruppe auf folgendes Konto erfolgen:			
Anschrift des Kreditinstituts		Kontoinhaber/in	
BIC		IBAN	
Weitere Unfallbeteiligte			
Name des Fahrzeughalters		Anschrift	Amtl. Kennzeichen
Die Angaben zur Schadenmeldung wurden wahrheitsgetreu gemacht.			
Hinweis: Der Versicherungsnehmer kann seinen Versicherungsschutz verlieren, wenn er falsche oder unvollständige Angaben macht. Der Versicherungsnehmer kann seinen Versicherungsschutz auch dann verlieren, wenn er vorsätzlich (d.h. wissentlich und gewollt) falsche oder unvollständige Angaben macht, auch wenn diese für die Schadensfeststellung folgenlos bleiben bzw. dem Versicherer dadurch kein Nachteil entsteht. Der Versicherer ist bevollmächtigt, bei Behörden in den Schaden betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Schadendaten werden elektronisch gespeichert und vom Versicherer gegebenenfalls an Mit- und Rückversicherer sowie Fachverbände übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. „Wir sind einverstanden, dass ggf. auch direkt mit dem Fahrzeughalter, Autohaus usw. abgerechnet wird.“			
Die Kopie der Dienststreife-Genehmigung ist der Schadenanzeige zwingend beizufügen, da ansonsten keine Bearbeitung des Schadens vorgenommen werden kann.			

Ort, Datum

Unterschrift des Geschädigten/des Fahrers



Vorteile des kostenlosen Werkstattnetzes

Im Folgenden möchten wir Ihnen in Kurzform die Vorteile des Werkstattnetzes der Innovation-Group aufzeigen. Die Steuerung muss über die Ecclesia erfolgen.

Ablauf und Leistungen bei Werkstattsteuerung:

- Die Werkstatt holt das beschädigte Auto ab
- 1A - Reparatur durch einen DEKRA-zertifizierten „Fachbetrieb für Unfallinstandsetzung“ (Meisterwerkstatt)
- Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt
- Die Werkstatt bringt Ihnen das reparierte Fahrzeug zurück.
- Es werden seitens der Werkstätten Originalersatzteile verwendet
- Die Herstellergarantie bleibt erhalten. Auf alle ausgeführten Reparaturarbeiten gelten sogar sechs Jahre Garantie.

Weitere Vorteile für Sie:

- **Zeitersparnis:** Es wird lediglich die ausgefüllte Schadenanzeige mit dem Vermerk „Werkstattsteuerung gewünscht“ benötigt. Die Werkstatt setzt sich mit Ihnen zur Terminvereinbarung in Verbindung. Die Dienststreife-Genehmigung ist jedoch unverzichtbar.
Alle weiteren Formalitäten, die Reparatur betreffend, klärt die Ecclesia direkt mit der Werkstatt für Sie.
Ebenso entfallen für Sie die Wege mit dem Fahrzeug zur Werkstatt und zurück
- **Schnellere Schadenabwicklung:** Durch das aktive Schadenmanagement werden von Anfang an die richtigen Schritte eingeleitet. Damit können Prüf- und Nacharbeiten deutlich reduziert werden. Die Bearbeitungsdauer eines Schadens kann somit stark verkürzt werden

Bei Detailfragen können Sie sich gerne telefonisch mit der Ecclesia in Verbindung setzen. Testen Sie das Werkstattnetz und überzeugen Sie sich von den Vorteilen.

Kontakt:

Ecclesia Gruppe
Abteilung Kfz-Schaden
Isabel Ehlenbröcker/
Markus Brinkmann
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: 089 74411546
Fax: 05231-603-193
Mail: Isabel.Ehlenbroecker@ecclesia.de
Markus.Brinkmann@ecclesia.de

Rahmenvertrag
über eine Rabattverlustversicherung

zwischen dem

Freistaat Bayern
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4
80539 München

- Freistaat Bayern -

und der

Basler Securitas Versicherungs-AG, Basler Str. 4, 61345 Bad Homburg
vertreten durch Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold

- Versicherer -

- Freistaat Bayern und der Versicherer gemeinsam auch
die Vertragsparteien -

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010

folgender Rahmenvertrag über eine Rabattverlustversicherung geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien haben mit Wirkung vom 1. Januar 2010 einen Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgeschlossen. Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung gewährt unter den dort genannten Voraussetzungen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen nach den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden.

Der von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung umfasste Versicherungsschutz deckt den Schaden, der dem/der Bediensteten infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung entsteht, nicht ab. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil des/der Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich.

Den Bediensteten wird ermöglicht, durch individuellen Abschluss eines Rabattverlustversicherungsvertrages die Entstehung eines Schadens durch Höherstufung in ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung zu verhindern. Diesem Ziel dient der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung.

Im Folgenden soll aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich die männliche Form des Bediensteten/Versicherten verwendet werden. Hiervon sind ohne Diskriminierung auch die weiblichen Bediensteten des Freistaates Bayern umfasst.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Die Rabattverlustversicherung dient der Absicherung von Vermögensschäden im Sinne des nachfolgenden § 2, die bei einer von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung versicherten Fahrt bei Unfällen entstehen. Sie steht den Bediensteten des Freistaats Bayern einschließlich der ehrenamtlichen

Richter und der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen, offen (berechtigte Bedienstete).

- (2) Der vorliegende Vertrag gilt als Rahmenvertrag.
- (3) Jeder berechtigte Bedienstete kann auf Antrag an diesem Rahmenvertrag teilnehmen. Für jeden teilnehmenden Bediensteten wird ein gesonderter Versicherungsschein (Einzelvertrag) ausgestellt.
- (4) Versicherungsnehmer und Versicherter des jeweiligen Einzelvertrages ist der Bedienstete.
- (5) Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) finden keine Anwendung.

§ 2 Zu versichernder Vermögensschaden

- (1) Zu versichern ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn
 - a) wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Prämienatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
 - b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflichtschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene Haftpflichtschaden, der auf einer Dienstfahrt verursacht worden sein muss, zwar eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Prämienatzes auslöste.Für die Ersatzpflicht ist maßgeblich, dass der den Vermögensschaden auslösende Haftpflichtschaden auf einer Privatfahrt während der Vertragslaufzeit eingetreten ist und zum Zeitpunkt des vorangehenden Haftpflichtschadens der Dienstfahrt auch eine Schadenfreiheitsverlustversicherung für den Bediensteten (ggf. auch bei einem Versicherer eines früheren Rahmenvertrages) bestanden hat.

- (2) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

§ 3 Versichertes Risiko

- (1) Der Berechnung des Vermögensschadens nach § 2 sind zugrunde zu legen
- a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstfahrt – oder Privatfahrt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b vorliegen – verursachten Haftpflichtschäden, soweit sie nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind, und
 - b) die Rückstufungstabelle sowie die sich daraus ergebende Rabattverlusttabelle des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Haftpflichtversicherers des Versicherten.

Alle anderen, nicht in § 2 oder § 3 genannten und der privaten Sphäre zuzuordnenden Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen der Prämie bleiben unberücksichtigt.

- (2) Ein über den nach § 3 Abs. 1 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden ist nicht zu ersetzen.
- (3) Sind bereits ein oder mehrere während einer Dienstfahrt oder Privatfahrt gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet worden, sind alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach § 3 Abs. 1 zugrunde zu legen; von der berechneten Schadenssumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.

§ 4 Leistungsbegrenzung

Sind die Entschädigungsleistungen für die der Berechnung zugrunde gelegten Haftpflichtschäden geringer als der errechnete Vermögensschaden, ist der Vermögensschaden nur bis zur Höhe der Entschädigungsleistungen zu ersetzen; der Versicherte kann in diesen Fällen durch Erstattung der Ent-

schädigungsleistungen eine Anhebung des Prämienatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden.

§ 5 Geltendmachung von Ansprüchen

- (1) Der Versicherte hat für den Nachweis des entstandenen Vermögensschadens eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, aus der zu entnehmen sein muss:
 - a) die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadensfalls; im Falle eines Vermögensschadens gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b auch die Einstufung im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadensfalles,
 - b) die Tarifprämie (Prämienatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug,
 - c) die Höhe der Entschädigungsleistungen sowie
 - d) alle Informationen und Unterlagen, die für die Berechnung des Vermögensschadens erforderlich sind (z.B. AKB und Tarifbestimmungen, Rückstufungsregelungen).

- (2) Wird ein Vermögensschaden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b geltend gemacht, hat der Versicherte zusätzlich die Schadennummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug- und der Rabattverlust-Versicherungs-Schaden bearbeitet wurde.

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages sowie der Einzelverträge

- (1) Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Versicherungsschutz der Rabattverlustversicherung erlischt zum selben Zeitpunkt, zu dem auch der Versicherungsschutz der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung zwischen dem Versicherer und dem Freistaates Bayern endet. Das bedeutet, dass dieser Rahmenvertrag automatisch beendet wird, wenn der Vertrag über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung endet.

- (3) Eine Kündigung des Rahmenvertrages zur Rabattverlustversicherung nach einem Schadenereignis ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Nichtzahlung einer Folgeprämie eines Einzelvertrages gelten die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kündigung des Rahmenvertrages aufgrund der Nichtzahlung von Prämien der Einzelverträge ist ausgeschlossen.
- (5) Der Versicherungsschutz eines Einzelvertrages beginnt mit dem Eingang der Anmeldung des Bediensteten zum Rahmenvertrag bei dem Versicherer, frühestens am 1. Januar 2010. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Bedienstete die im Versicherungsschein genannte erste Prämie nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt hat. Dies gilt nur, wenn der Bedienstete die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.
- (6) Der jeweilige Einzelvertrag endet mit Ablauf des Versicherungsjahres. Die Einzelverträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherte den Vertrag nicht kündigt. Der Versicherte kann den Einzelvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Versicherer spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- (7) Mit Beendigung des Rahmenvertrages enden auch die Einzelverträge. Der Versicherer informiert die Versicherten rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages über das Erlöschen der Einzelverträge.
- (8) Eine Kündigung eines Einzelvertrages ist nur mit Zustimmung des Freistaates Bayern möglich.

§ 7 Versicherungsprämie

- (1) Die Prämie für einen Einzelversicherungsvertrag beträgt EUR 13,85 zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

- (2) Prämienschuldner sind die jeweiligen Versicherten der Einzelverträge. Ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern besteht nicht.
- (3) Die Einzelprämien sind Jahresprämien, die im Voraus zu entrichten sind. Beträgt die Vertragslaufzeit des Einzelvertrages weniger als ein Jahr, erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 8 Schadeninformationen

Der Freistaat Bayern ist einmal jährlich und zusätzlich auf Anforderung innerhalb von 3 Wochen über den aktuellen Schaden- und Aufwandverlauf des jeweiligen Jahres zu informieren. Hierbei sind Einzelschadenaufstellungen in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt der Schadeninformationen und Schadenauswertungen wird zwischen dem Freistaat Bayern und dem Versicherer abgestimmt.

§ 9 Gerichtsstand

Für Klagen aus den Einzelverträgen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 10 Anwendbares Recht

Dieser Rahmenvertrag und die Einzelverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen (IPR) sowie den Regelungen des UN-Kaufrechts. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Ungültigkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- (2) Änderungen dieses Rahmenvertrages können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen stets der Schriftform.

München, den 14.12.2009

Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen

Detmold, den 22.12.2009

Basler Securitas Versicherungs-AG

vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Sachgebiet VII – Vertrag
Ecclesiastr. 1 - 4
32758 Detmold



Ansprechpartnerin:

Kimberly Wujez
Telefon: 05231 603-6389
Telefax: 05231 603-606389
E-Mail: kimberly.wujez@ecclesia.de

**Informationen zur Rabattverlustversicherung
für Bedienstete des Freistaates Bayern**

Die Bediensteten sowie die ehrenamtlichen Richter*innen des Freistaates Bayern haben die Möglichkeit eine Rabattverlustversicherung auf Grundlage des vom Freistaat Bayern geschlossenen Rahmenvertrages abzuschließen.

Die Rabattverlustversicherung dient der Absicherung von Vermögensschäden, die während einer versicherten Dienstreise durch Unfälle entstehen.

1. Versichert ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn

- a) wegen eines während einer Dienstreise verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
- b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatreise verursachten Haftpflichtschadens kommt. Voraussetzung ist, dass es bei einem vorangestellten Haftpflichtschaden während einer Dienstreise zwar zu einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kommt, aber kein Vermögensschaden durch die Anhebung des Beitragssatzes entstanden ist (z.B. durch einen Rabatttreter).

Hinweis: Der Versicherungsschutz endet nach Durchführung der Dienstreise.

2. Der Berechnung des Vermögensschadens nach Ziffer 1 wird folgendes zugrunde gelegt:

- a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstreise – oder Privatreise, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 b) erfüllt sind – verursachten Haftpflichtschäden, soweit sie nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurden, und
- b) der sich aus der Rückstufung ergebene Rabattverlust des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers.

Alle anderen, nicht in Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten und der privaten Sphäre zuzuordnenden Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen des Beitrags bleiben unberücksichtigt.

3. Ein über den nach Ziffer 2 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden wird nicht ersetzt.
 4. Wurden bereits ein oder mehrere während einer Dienstfahrt oder Privatfahrt gemäß Ziffer 1 b) verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet, werden alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach Ziffer 2 zugrunde gelegt. Von der berechneten Schadensumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.
 5. Die Entschädigungsleistung richtet sich nach der jeweils gültigen Rückstufungstabelle des privaten Kfz-Haftpflicht-Versicherers und wird für maximal 5 Rückstufungsjahre gezahlt. Liegt die Gesamtschadenhöhe unter dem voraussichtlichen Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe gezahlt. Damit kann zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendung an den Kfz-Haftpflicht-Versicherer zurückgezahlt werden.
 6. Für den Nachweis des Vermögensschadens ist eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, die folgendes beinhaltet:
 - a) die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadenfalles, im Falle eines Vermögensschadens gemäß Ziffer 1 b) auch die Einstufung im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadenereignisses,
 - c) der Tarifbeitrag (Beitragssatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug und
 - d) die Höhe der Entschädigungsleistungen.
- Wird ein Vermögensschaden gemäß Ziffer 1 b) geltend gemacht, ist vom Versicherten zusätzlich die Schadennummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug-/Rabattverlust-Versicherungs-Schaden bearbeitet wurde.
7. Die vorstehenden Ausführungen dienen der Information und begründen keinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.
 8. Die Hinweisblätter zum Stand 19.11.2009, 13.01.2011 und 30.05.2016 sind nicht mehr gültig und werden durch die aktuelle Version ersetzt.

Detmold, 01.10.2020
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Senden Sie diesen
Deckungsauftrag
bitte an:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Sachgebiet VII – Vertrag
Ecclesiastraße 1 - 4
32758 Detmold



Ansprechpartnerin:

Kimberly Wujez
Telefon: 05231 603-6389
Telefax: 05231 603-606389
E-Mail: kimberly.wujez@ecclesia.de

**Deckungsauftrag zur Rabattverlustversicherung
für
Bedienstete des Freistaat Bayern**

Erklärung zum Abschluss einer Rabattverlust-Versicherung auf Basis des Rahmenvertrages zur Rabattverlustversicherung zwischen der Basler Sachversicherungs-AG (betreut und verwaltet durch Ecclesia Versicherungsdienst GmbH) und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

Name _____

Anschrift _____

Personalnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Gewünschter Vertragsbeginn _____
(frühester Termin: Datum Antragseingang)

Bankverbindung, fällige
Versicherungsprämie wird
per Lastschriftverfahren
eingezogen

Bank: _____
BIC: _____
IBAN: _____

Einzugsermächtigung:
Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH wird bis auf Widerruf ermächtigt, die Jahresprämie in Höhe von **16,48 Euro** (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer) oder ggf. die anteilige Jahresprämie zu Lasten des vorstehenden Girokontos einzuziehen.

(Datum, Unterschrift)

Schadenanzeige

ECCLESIA

Versicherungsdienst
GmbH

Zur Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
 SFR-Rückstufungs-Versicherung

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Frau Altheide
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: +49 (0) 89 74115465
Telefax: +49 (0) 5231 603-60 6240
E-Mail: jennifer.altheide@ecclesia.de

Wünschen Sie die Reparatur durch ein bundesweites Werkstattnetz mit Service-Zusatz-Leistungen?

(Kontaktherstellung durch Ecclesia)

ja nein

Versicherungsnehmer Freistaat Bayern, vertreten durch

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Telefon

Straße, Hausnummer
Odeonsplatz 4

Telefax

PLZ, Ort
80539 München

Versicherte Einrichtung

Schadentag Uhrzeit festgestellt am

Schadenort (Straße, Km-Stein, ggf. Ausland)

Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten

Fabrikmarke und Typ des Kfz

kW/Erstzulassung

Km-Stand insgesamt

Amtl. Kennzeichen

Fahrzeughalter

Telefon des Fahrzeughalters

Straße, Hausnummer des Fahrzeughalters

E-Mail-Adresse des Fahrzeughalters

PLZ, Ort des Fahrzeughalters

Telefax des Fahrzeughalters

Leasing (ggf. Freigabeerklärung des Leasinggebers einreichen)

ja nein

War das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt mit einem Anhänger verbunden?

Wenn ja, Kennzeichen: _____

Wichtig!

Der Versicherer zahlt nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Eine Reparatur ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Die Kosten von eigenmächtig beauftragten Sachverständigen sind nicht erstattungsfähig!

Schaden und Schadenhergang

Am Fahrzeug eingetretene Schäden

Voraussichtliche Reparaturkosten

Wo kann das Fahrzeug durch einen Sachverständigen besichtigt werden? (Anschrift, Telefon)

Hat das Fahrzeug reparierte/unreparierte Vorschäden?

nein
 ja, welche: _____

Zweck bzw. Anlass der Dienst- oder Auftragsfahrt

Der/Die Fahrer/-in ist tätig

- Bedienstete/-r des Freistaates Bayern
 Ehrenamtliche/-r Richter/-in
 Staatlich Bedienstete/-r eines Landratsamtes

Haben Sie den Unfall allein verschuldet?

ja nein

Oder wird beabsichtigt, auch Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Gegners geltend zu machen? **(Sofern von dritter Seite Schadenersatz erlangt werden kann, ist dieses vorrangig vorzunehmen.)**

ja nein

Wurde der Schaden polizeilich aufgenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Welche Polizeidienststelle hat den Unfall aufgenommen? (Aktenzeichen)	
Wer wurde gebührenpflichtig verwahrt oder erhielt einen Bußgeldbescheid?			
Schilderung des Schadenhergangs: (ggf. Skizze und gesondertes Blatt verwenden.)			
Wer lenkte das eigene Fahrzeug zur Zeit des Unfalls? Name, Geburtstag		Anschrift	
Befand sich der/die Fahrer/-in des eigenen Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt im Besitz der behördlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis? <input type="checkbox"/> ja, Führerscheinklasse _____ <input type="checkbox"/> nein		Stand der/die Fahrer/-in unter Alkohol-, Medikamenten- oder Rauschmitteleinfluss? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wurde dem/der Fahrer/-in eine Blutprobe entnommen? <input type="checkbox"/> ja, Ergebnis _____ <input type="checkbox"/> nein		Wird dem/der Fahrer/-in Unfallflucht vorgeworfen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Versicherungsfragen			
Bei welcher Gesellschaft ist das eigene Fahrzeug haftpflichtversichert?		Anschrift und Versicherungsschein-Nr.	
Besteht eine Vollkasko-Versicherung? <input type="checkbox"/> ja, Selbstbeteiligung _____ € <input type="checkbox"/> nein		Besteht eine Teilkasko-Versicherung? <input type="checkbox"/> ja, Selbstbeteiligung _____ € <input type="checkbox"/> nein	
Wichtig! Ihre eigene Teilkasko-Versicherung ist vorrangig einzuschalten. Eine etwaig in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung wird erstattet. Bitte hierzu das Abrechnungsschreiben der eigenen Teilkasko-Versicherung beifügen. Beachten Sie bitte, dass reine Reifenschäden nicht mitversichert sind.			
Wurde die eigene Kasko-Versicherung in Anspruch genommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Wenn ja, wurde die Meldung zurückgezogen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Welchen Betrag haben Sie ggf. schon erhalten? _____ €	
Kann der Fahrzeughalter die Mehrwertsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs absetzen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bankverbindung (bitte stets angeben)			
Die Zahlung soll durch die Ecclesia Gruppe auf folgendes Konto erfolgen:			
Anschrift des Kreditinstituts		Kontoinhaber/in	
BIC	IBAN		
Weitere Unfallbeteiligte			
Name des Fahrzeughalters		Anschrift	Amtl. Kennzeichen
Die Angaben zur Schadenmeldung wurden wahrheitsgetreu gemacht.			
Hinweis: Der Versicherungsnehmer kann seinen Versicherungsschutz verlieren, wenn er falsche oder unvollständige Angaben macht. Der Versicherungsnehmer kann seinen Versicherungsschutz auch dann verlieren, wenn er vorsätzlich (d.h. wissentlich und gewollt) falsche oder unvollständige Angaben macht, auch wenn diese für die Schadensfeststellung folgenlos bleiben bzw. dem Versicherer dadurch kein Nachteil entsteht. Der Versicherer ist bevollmächtigt, bei Behörden in den Schaden betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Schadendaten werden elektronisch gespeichert und vom Versicherer gegebenenfalls an Mit- und Rückversicherer sowie Fachverbände übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. „Wir sind einverstanden, dass ggf. auch direkt mit dem Fahrzeughalter, Autohaus usw. abgerechnet wird.“			
Die Kopie der Dienststreife-Genehmigung ist der Schadenanzeige zwingend beizufügen, da ansonsten keine Bearbeitung des Schadens vorgenommen werden kann.			

Ort, Datum

Unterschrift des Geschädigten/des Fahrers